



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juli 2020  
(OR. en)

9824/20  
ADD 1  
LIMITE  
PV CONS 19  
AGRI 214  
PECHE 185

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
**(Landwirtschaft und Fischerei)**  
20. Juli 2020

## INHALT

Seite

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Lage auf dem Agrarmarkt.....	3
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	4

\* \* \*

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### 6. Lage auf dem Agrarmarkt

Dok. 9599/20

*Vorstellung durch die Kommission  
Gedankenaustausch*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Lage auf den wichtigsten Agrarmärkten sowie von den Bemerkungen und Anträgen der Delegationen.

---

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9525/20

**Zu A-Punkt 4:**            **Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und den USA (irische Sprachfassung)**  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG SPANIENS**

„Spanien erklärt, dass die Annahme dieses Beschlusses seine Rechtsauffassung in der Auseinandersetzung über die Frage der Hoheitsgewalt über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet, nicht berührt. Spanien weist darauf hin, dass es die Kommission am 20. November 2012 darüber informiert hat, dass es die Erklärung von Córdoba als nicht mehr gültig betrachtet und Spanien es ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr für akzeptabel hält, in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Zivilluftfahrt weiterhin auf die Ministererklärung vom 18. September 2006 zum Flughafen von Gibraltar (die Erklärung von Córdoba) Bezug zu nehmen; das Land fordert deshalb im Rahmen aller Vorschläge für neue Rechtsvorschriften eine Rückkehr zu der Situation vor dem 18. September 2006.“

**Zu A-Punkt 5:**            **Länderspezifische Empfehlungen 2020**  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG POLENS**

- „1. Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten.
2. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, 'das Investitionsklima [zu] besser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz'.
3. Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten.

4. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren).
5. Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen.
6. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird.
7. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa hervorheben. Diesem wirtschaftlichen Prozess sollten Zahlen und Fakten zugrunde liegen. Andernfalls könnten politische Erklärungen und Empfehlungen ohne jegliche wirtschaftliche Grundlage abgegeben werden und anstatt dieses wichtige Koordinierungsinstrument zu stärken, würden wir seine Wirksamkeit vielmehr schwächen. Wir betonen ferner, dass sich das Europäische Semester nicht mit anderen EU-Verfahren überschneiden sollte.“

**Zu A-Punkt 6:           Europäisches Semester 2020 – Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des  
Euro-Währungsgebiets  
*Annahme***

**ERKLÄRUNG MALTAS**

- „1. Wir unterstützen die Arbeit der EU und der OECD zur Eindämmung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung.
2. Wir unterstützen auch die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung innerhalb des von der OECD eingerichteten Inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) hinsichtlich der laufenden internationalen Steuerreformen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft.
3. Allerdings sind wir besorgt darüber, dass der in der diesjährigen Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet 2 ('EAR 2') verwendete Wortlaut über bekannte Parameter der internationalen Besteuerung hinausgeht.

4. Malta ist der Auffassung, dass der darin verwendete Begriff ('Wettlauf nach unten' ('race to the bottom')) in sich mehrdeutig ist und zu implizieren scheint, niedrigere Steuersätze seien grundsätzlich schädlich oder missbräuchlich.
5. Malta teilt diese Auffassung nicht. Malta ist der Ansicht, dass Steuerwettbewerb nur dann bedenklich ist, wenn er schädliche Formen annimmt, wobei die darauf anzuwendenden Parameter in den Arbeiten der EU und auf internationaler Ebene über schädliche Steuerpraktiken festgelegt wurden.
6. Ferner ist daran zu erinnern, dass die Festlegung der Steuersätze ein inhärenter Aspekt der Souveränität eines Landes ist.
7. Unsere Anliegen hinsichtlich der Frage, wie sich eine solche Aussage in der Empfehlung 2 in der Praxis niederschlagen sollte (es geht um die Umsetzung einer solchen Empfehlung), wurden bei den Vorarbeiten zu ihrer Annahme nicht berücksichtigt.
8. Die EAR-Empfehlung ist angesichts des Ansatzes der 'Vorbehaltlosigkeit', der für die laufenden Arbeiten zum Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) festgelegt wurde, als verfrüht zu betrachten.
9. Daher enthält sich Malta bei der Annahme dieser Empfehlung des Rates der Stimme.“

---